

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 14

DATUM : 14.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- | | |
|----|---|
| 61 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013 - |
| 62 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellung - |

61 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013

vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, **wird**

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **238.370.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **241.300.000 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **227.220.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **225.307.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit auf 8.005.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit auf 20.121.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit auf 12.592.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit auf 12.495.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.604.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **27.488.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.930.000 Euro** festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan soll nicht erfolgen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan enthaltenen Fassung festgesetzt.

2.) Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 hat der Landrat die angezeigte Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 – 6, 40878 Ratingen, **Gebäude I, 2. Etage, Zimmer 225** zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 12. Juni 2013

Birkenkamp
Bürgermeister

62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Youssef Bourazza

Letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 106; 40883 Ratingen

Folgende Abgabenbescheide können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2009

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2010

Vorauszahlungsbescheid Gewerbesteuer 2011

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 218 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 31.05.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

- letzte Seite unbedruckt -